

## **BVL bedankt sich bei Frau Dr. Selma-Maria Behrndt**

Der GV möchte sich ganz herzlich im Namen des gesamten Verbandes für die langen Jahre der Zusammenarbeit bedanken.

Frau Dr. Behrndt war Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates. Als ausgebildete Diplom-Lehrerin und Koordinatorin am Kooperativen Förderzentrum in Greifswald

konnte sie ihre Erfahrungen, vor allem aus dem Bereich der Lehrerfortbildung, einbringen. Als Leiterin von Forschungsprojekten oder Schulversuchen mit LRS-Kindern verfügte sie über viel Wissen im Umgang mit legasthenen Kindern in der Schule.

Der BVL bedauert sehr, dass Frau Dr. Behrndt nicht mehr im Wissenschaftlichen Beirat vertreten ist und wünscht ihr alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

## **Bundeselternrat verabschiedet Resolution und unterstützt damit die Forderungen des BVL**

### ***Legasthenie und Dyskalkulie als Herausforderung für eine auf individueller Förderung basierende Unterrichtskultur***

Der Bundeselternrat hat sich auf seiner diesjährigen Frühjahrsplenartagung „*Individuelle Förderung – eine neue Lehr- und Lernkultur bereitet den Weg für eine zukunftsfähige Schule im 21. Jahrhundert*“ unter anderem mit dem Problem der Legasthenie und Dyskalkulie beschäftigt. Gabriele Marwege, Bundesbeauftragte für Sozialrecht, vertrat dort den BVL mit einem Referat, das wir Ihnen gerne hier abdrucken möchten.

Die Tagung des BER endete mit einer Resolution, die von allen Landeselternbeiräten ohne Gegenstimmen und einer Enthaltung verabschiedet wurde.

Mit der Resolution fordert die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen die Kultusministerkonferenz eindringlich auf, bundeseinheitlich verbindliche Richtlinien zur Diagnostik, Anerkennung, Förderung und zum Nachteilsausgleich für die Behinderungen Legasthenie und Dyskalkulie zu erarbeiten

### **Der Bundeselternrat**

Der Bundeselternrat (BER) ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unterstützt die Elternvertreter in den Ländern dabei, ihre schulischen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Gemeinsam kümmern sich BER und Landeselternräte um Erziehung und Bildung, Jugendpflege und Jugendschutz. Information und Erfahrungsaustausch tragen zu einer qualifizierten Arbeit der Elternvertretungen bei. Insbesondere geht es dem BER darum, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Wegen seiner länderübergreifenden Aufgaben versteht der BER sich als Pendant zur Kultusministerkonferenz (KMK) und zum Bundesbildungsministerium. In engem Kontakt zu Behörden, Institutionen und Verbänden fördert er Erziehung und Bildung in der Schule. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes achtet der BER darauf, dass die Rechte der Eltern bei schulischen Entscheidungen gewahrt werden.

In den Bundesländern gibt es die Landeselternvertretungen mit ihren Geschäftsstellen.

Mehr Infos unter [www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de)

und in Kraft zu setzen. Die Delegierten des Bundeselternrates sehen die Umsetzung dieser Forderung als Indikator dafür, wie ernst es der KMK mit der von ihr selbst geforderten individuellen Förderung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler tatsächlich ist.

Der Bundeselternrat unterstützt mit der Resolution die Forderungen des BVL, bundeseinheitlich verbindliche Richtlinien für die Betroffenen zu schaffen.

### **Kein Kind darf verloren gehen**

Das Thema der Frühjahrstagung war auch: „Kein Kind darf verloren gehen“. Das ist unser tägliches Bemühen in der Beratung, viele der von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffenen Kinder gehen verloren. Dazu kurz drei Fälle aus unserer aktuellen Beratungspraxis:

Eine Abiturientin durchläuft die Oberstufe und hat am Ende des 1. Halbjahres der 13. Klasse einen Notendurchschnitt von 1,8. Sie hatte schon immer Schwierigkeiten in Mathe, das ist auch der Schule bekannt, und hat sich in den letzten Schuljahren immer auf eine 5 – gerettet. Nur in diesem Halbjahr schafft sie das nicht und hat eine 6 bzw. 0 Punkte in Mathe. Deswegen wird sie nicht zum Abitur zugelassen. Alle Gespräche mit der Schule helfen nicht. Die Schülerin verlässt frustriert die Schule.

Ein Schüler besucht die 9. Klasse Realschule. Er hat in allen Fächern die Noten 1 und 2, außer in Deutsch und Englisch. Dort steht er auf 4. Er hat erhebliche Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, was aber im Unterricht nur wenig berücksichtigt wird und vor allem in der folgenden 10. Klasse Realschule nicht berücksichtigt werden wird. Wegen der schlechten Noten in Deutsch und Englisch wird er den Übertritt auf die Oberstufe des Gymnasiums nicht schaffen.

Ein Grundschüler hat in der 4. Klasse mangelhafte Leistungen im Lesen und Rechtschreiben, obwohl seine sonstigen Leistungen sehr gut oder gut sind. Er hat in Deutsch eine 4, die

Schwierigkeiten wirken sich auch auf Mathe (Textaufgaben) und Sachkunde (viel Text) aus.

### **Was haben diese Kinder?**

Allgemein geht man davon aus, dass ca. 10 – 15 % aller Schüler Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens und Rechtschreibens und Rechnens haben. Das ist durch die PISA-Studie und viele internationale Studien weltweit belegt. Für diese Schwierigkeiten gibt es verschiedene Begrifflichkeiten, die sich in den Erlassen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften der Kultusministerien wieder finden:

- Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben,
- erhebliche Lese-Rechtschreibprobleme,
- besondere und anhaltende Schwierigkeiten,
- erhebliche Lernschwierigkeiten,
- LRS
- Legasthenie
- Lese-Rechtschreibstörung

Und für den Bereich Dyskalkulie:

- Rechenschwäche
- Rechenschwierigkeiten
- Lernbeeinträchtigung im mathematischen Bereich
- Dyskalkulie

Die Kinder, die unter diese Begriffe fallen, haben eins gemeinsam: sie haben Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben, Rechnen.

#### **Aber:**

Ein Teil dieser Schüler hat spezifische Schwierigkeiten. Ihre Probleme wachsen sich nicht aus. Sie bestehen noch im Erwachsenenalter. Ihre Defizite lassen sich nicht mit familiären, sozialen oder medizinischen Ursachen erklären. Das sind die Schüler mit einer Legasthenie oder Lese-Rechtschreib-Störung bzw. Dyskalkulie oder Rechenstörung. Diese Störung ist international von der WHO in den Katalog der Krankheiten aufgenommen worden und wird in vielen Ländern als Krankheit oder Behinderung anerkannt. Die betroffenen Kinder erhalten dort umfangreiche Unterstützung aus den Krankenkassen und in der Ausbildung.

# BVL - aktuell

Die aktuelle interdisziplinäre Wissenschaft versteht unter einer Legasthenie eine Lese-Recht-schreib-Störung und unter Dyskalkulie eine Rechenstörung. Beides sind umschriebene Beeinträchtigungen schulischer Fertigkeiten, also ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen.

Die Diagnostik sowohl bei Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben als auch im Rechnen erfolgt durch die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und nach dem Internationalen Klassifikationsschema für psychische Störungen (ICD 10) der WHO. Legasthenie und Dyskalkulie können danach nur diagnostiziert werden, wenn das Kind mindestens normal begabt ist und die Lese-/Rechtschreibleistungen oder Rechenleistungen signifikant nach unten von der Begabung abweichen. Die Störung ist gerade nicht durch eine mangelnde Intelligenz, Begabung, falsche Beschulung, mangelhafte Erziehung und/oder zu wenig Übung erklärbar, sondern in dem Kind selbst angelegt. Die Diagnostik ist sehr umfassend und erfordert sowohl psychologische als auch medizinische Sachkompetenz.

Die internationale medizinische Forschung geht davon aus, dass etwa 4 % der Schüler von Legasthenie und 4 % der Schüler von Dyskalkulie betroffen sind. Es gibt umfangreiche internationale Forschungen auf diesen Gebieten, von Finnland über Deutschland und die USA bis hin zu Australien. Als Ursachen werden vor allem eine andere Aktivität der Hirnareale und genetische Faktoren angenommen und zunehmend durch entsprechende Forschungen belegt.

Die Gruppe der Betroffenen, bei denen Legasthenie und/oder Dyskalkulie diagnostiziert wird, ist daher kleiner und spezifischer als die allgemeine Gruppe der Kinder mit Schwierigkeiten und stellt eine Subgruppe dieser größeren Gruppe dar.

Legasthenie und Dyskalkulie gibt es also tatsächlich und es ist kein pädagogisches Problem. Dennoch ist vor allem die Schule gefordert zu reagieren.

## **Schulische Förderung und Nachteilsausgleich**

### **Förderung**

Die individuelle Förderung ist zum Leitgedanken der Schule geworden. Es gibt bereits positive Ansätze der Umsetzung, es gibt aber auch Probleme in der Realisierung. Beispiele dafür kennen wir alle.

*Doch wie sieht es eigentlich im Speziellen bei den Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie aus?* Grundlage jeder Förderung ist das Erkennen der Schwierigkeiten. Die Lehrer können zwar erkennen, dass das Kind Schwierigkeiten hat, können aber kaum abgrenzen, ob es sich dabei um vorübergehende oder leichte Schwierigkeiten oder um eine manifeste Störung im Sinne der genannten Störung nach ICD 10 handelt. Die Übereinstimmungsquote zwischen der Diagnostik eines Kinder- und Jugendpsychiaters und eines Lehrers liegt bei 20 – 30 %<sup>1</sup>. Das liegt zum einen daran, dass die Lehrkräfte nach wie vor mit den Störungsbildern nicht vertraut sind und sie deshalb nicht erkennen. Sie hoffen oft darauf, „dass sich das noch gibt“. Und es liegt daran, dass die Lehrer als Vergleichsmaßstab immer nur ihre Klasse und nicht die Gesamtzahl der Kinder oder sogar der Gesamtpopulation haben.

Selbst erfahrene, aus- oder fortgebildete Lehrer verfügen nicht über die fachliche Kompetenz, die Diagnostik durchzuführen. Sie können die verschiedenen Achsen der Diagnostik, zu der die Kinder- und Jugendpsychiater inzwischen auch gesetzlich verpflichtet sind, gar nicht durchführen. Denn: kein Regelschullehrer kann und darf einen Intelligenztest durchführen, der zwingend zur Diagnostik gehört; kein Lehrer kann eine Epilepsie ausschließen. Lehrer könnten allenfalls Teile der Gesamt-Diagnostik übernehmen. Ihre Verantwortung bleibt groß genug, denn bei einer Diagnostik durch den Kinder- und Jugendpsychiater wird das Lehrerurteil in die Gesamtbetrachtung mit aufgenommen.

<sup>1</sup> Schulte-Körne Elternratgeber Legasthenie 2004, S. 44

Nicht nur bei der Diagnose treffen der Lehrer und die Schule auf Grenzen. Die erforderliche Förderung für Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie muss auf dem festgestellten Störungsbild aufbauen und setzt deshalb Fachwissen voraus, das die meisten Lehrer nicht haben. Selbst erfahrene Deutschlehrer, die selbst legasthene Kinder haben, scheitern an dieser Aufgabe, wenn sie nicht störungsspezifisch fortgebildet sind. Hier werden meines Erachtens Lehrer vielfach überfordert. Sie sollen die Legasthenie oder Dyskalkulie therapieren, ohne Spezialkenntnisse zu haben. Das ist so, als würde man ihnen die Aufgabe übertragen, Stotterern das Stottern abzugewöhnen.

Aber selbst dann, wenn nach dem heutigen Wissensstand optimal gefördert wird, bleibt eine Gruppe von Kindern – etwa 5 % – bestehen, die auch mit besten Methoden im Klassenverband unzureichend Lesen/Rechtschreiben lernt. Dies hat eine mehrjährige Vergleichsstudie in Hessen ergeben, in der parallel drei Klassen nach unterschiedlichen Lehrmethoden im Lesen und Schreiben unterrichtet wurden<sup>2</sup>. Selbst mit der richtigen Methode kann vielen, aber nicht allen Kindern geholfen werden. Es bleibt genau die Quote von 5 % der Kinder „übrig“, die man allgemein als Quote der Legastheniker ansetzt und die Schutz brauchen. Die Untersuchungen für Dyskalkulieförderung stehen erst am Anfang.

### **Nachteilsausgleich**

Weil die Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie ihre Störung nicht überwinden können, brauchen sie nicht nur Förderung, sondern vor allem einen Nachteilsausgleich. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs geht es aber gerade nicht um eine Bevorteilung, sondern den Ausgleich des Nachteils oder der durch die Störung bedingten Mehraufwendungen. Nachteilsausgleich umfasst z. B.: Zeitverlängerungen, Zulassung von Hilfsmitteln wie Rechentabellen oder Diktiergeräten,

andere Aufgabenstellungen, Nichtbewertung der Rechtschreibung (sog. Notenschutz).

In einigen Bundesländern hat der Lehrer die Möglichkeit Hilfe zu geben. Die schulrechtlichen Regelungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs sind so vielfältig wie das Bildungssystem der 16 Bundesländer: 16 verschiedene Regelungen. Die unterschiedlichen Regelungen führen dazu, dass es für ein betroffenes Grundschulkind für den Besuch der weiterführenden Schule entscheidend darauf ankommt, in welchem Bundesland es wohnt. In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sollte eine Legasthenie festgestellt worden sein und sich nicht auf die Note auswirken. In Hamburg ist Legasthenie praktisch unbekannt. In Rheinland-Pfalz hängt es vom Lehrer ab, ob die Schwierigkeiten berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Darstellung der schulrechtlichen Bestimmungen aller Bundesländer ist hier nicht möglich; wir können lediglich einen Überblick geben:

Eine besondere Regelung für den Bereich Legasthenie hat das Land *Bayern*. Nur die Bekanntmachung von Bayern erkennt an, dass es eine diagnostizierbare Legasthenie gibt und den betroffenen Kindern deshalb ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich zusteht, d. h. die Legasthenie muss berücksichtigt und der Nachteilsausgleich gewährt werden und zwar bis zum Abschluss der Schullaufbahn incl. der Abschlussprüfungen. Bei Kindern, deren Schwierigkeiten nicht ganz so ausgeprägt sind, steht es im Ermessen der Lehrer, den Nachteilsausgleich in gleicher Weise wie bei Legasthenikern zu gewähren, allerdings nur bis zum Ende der 10. Klasse. Die Feststellung der Legasthenie setzt die Diagnostik durch einen Kinder- und Jugendpsychiater und die Einschaltung der Schulpsychologen voraus. Das ist deutschlandweit vorbildlich.

In den anderen Bundesländern finden sich vielfältige Regelungen. Die KMK hat im Dezember 2003 ihre alten Empfehlungen zu dieser Problematik von 1978 aufgehoben und durch neue Empfehlungen ersetzt. Die Län-

<sup>2</sup> <http://www.wilfriedmetze.de/html/hessen.html>

# BVL - aktuell

der sind nun dabei, aufgrund dieser Empfehlungen ihre alten Regelungen betreffend Legasthenie zu überarbeiten. Zum Teil liegen die neuen Regelungen bereits vor, zum Teil sind sie im Verfahren, zum Teil sollen sie erst in nächster Zeit verändert werden.

Insgesamt geht die Tendenz der Kultusministerien dahin, allen Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernauffälligkeiten mit *einer* Regelung Rechnung zu tragen. Da werden Kinder mit Legasthenie, mit Aufmerksamkeitsstörungen, mit Verhaltensauffälligkeiten, mit Migrationshintergrund usw. zusammengefasst. Dementsprechend werden die Regelungen zur Diagnose und Förderung sehr allgemein gehalten. Die Schule soll die alleinige Verantwortung übernehmen. Die Gruppe der Kinder mit Lernschwierigkeiten ist außerordentlich heterogen. Da werden Kinder mit Migrationshintergrund gemeinsam mit Kindern mit Legasthenie gefördert. Eine individuelle Förderung liegt aber nur dann vor, wenn sie wirklich am Problem des Kindes ansetzt.

## **Wesentliche Regelungen der Legasthenie-Erlasse und die aus unserer Sicht damit verbundenen Probleme**

**Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie werden in der großen Gruppe der Schüler mit besonderem Förderbedarf gesehen.**

Alle neueren Regelungen differenzieren nicht zwischen einer Legasthenie bzw. Dyskalkulie und Kindern mit Schwierigkeiten in diesen Bereichen. Das wird der Problematik nicht gerecht.

**Die Diagnostik ist in der Regel Sache der Schule**

Damit ist aber keine Diagnostik im medizinischen Sinn gemeint (denn Lehrer können nicht entsprechend diagnostizieren), sondern nur eine Lernstandsbeschreibung. Vielfach wird den Eltern, die das Gefühl haben, dass etwas nicht stimmt, nicht geglaubt und der Hinweis gegeben, sie sollten mehr üben und das Kind müsse sich nur besser konzentrieren. Es ist unverständlich, dass bei vorliegenden fachärztlichen Diagnosen diese für

die Schulen nicht verbindlich sind, sondern die Schulen diese nach eigenem pädagogischen Ermessen und Eindruck auslegen dürfen. Die betroffenen Kinder werden gar nicht einwandfrei erfasst.

**Die Anerkennung der Legasthenie ist eine Ermessensentscheidung der entscheidenden Stelle**

Da es keine zwingenden Kriterien für die Entscheidung gibt, kommt es erheblich darauf an, wer die Entscheidung fällt. Es kann vorkommen, dass das Kind in einem Jahr die Anerkennung bekommt, im anderen Jahr nicht. Besonders problematisch sind Umzüge, weil auch da die Anerkennung verloren oder auch gerade erreicht werden kann. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Lehrer in der Regel eine große Scheu davor haben, einen Nachteilsausgleich zu gewähren, weil sie Sorge davor haben, ein Kind einseitig zu bevorzugen. Es fällt ihnen leichter, den Nachteilsausgleich zu gewähren, wenn ihnen dies vorgegeben ist.

**Die Zuständigkeit für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs liegt überwiegend bei der Klassenkonferenz**

Die Ermessensentscheidungen der Lehrer und Klassenkonferenzen hängen entscheidend vom Wissensstand der Lehrer und des Kollegiums ab. Das kann nach unserer Erfahrung außerordentlich unterschiedlich sein. Außerdem hängt die Entscheidung auch davon ab, wie sich das Kind verhält, welchen Eindruck es auf die Lehrer macht, ob es aus einer kinderreichen Familie kommt.

**Der Nachteilsausgleich wird überwiegend nur zeitlich begrenzt gewährt, er nimmt mit zunehmender Klassenstufe ab**

Diese Regelung macht nur Sinn, wenn man davon ausgeht, dass es sich um überwindbare Schwierigkeiten handelt, eine Legasthenie oder Dyskalkulie wachsen sich aber gerade nicht aus. Schon per Definition persistiert die Störung bis ins Erwachsenenalter. Die betroffenen Kinder werden im jährlichen, teilweise halbjährlichen Turnus Tests unter-

zogen und überprüft, ob sie immer noch so „schlecht“ sind, dass sie den Nachteilsausgleich brauchen. Sobald sie es mit viel Anstrengung schaffen, ein ausreichendes Niveau zu halten, wird der Nachteilsausgleich eingestellt. Die Kinder werden ständig in Frage gestellt, ob sie nun eine Legasthenie oder Dyskalkulie haben oder nicht und dadurch verunsichert.

### **Vielfach wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs an eine vorausgegangene Förderung gebunden**

*Aber*, es besteht nach ganz einhelliger Ansicht in der Rechtsprechung<sup>3</sup> kein Anspruch des Schülers auf eine derartige Förderung. Es steht im Ermessen des Staates, ob er die finanziellen, personellen und organisatorischen Ressourcen hat, um Förderungen durchzuführen. Oft fehlen das Geld und das Personal für die Förderungen. Man könnte sich noch helfen, indem man die außerschulische Förderung ausreichen lässt. Aber die wird nicht von den Krankenkassen und zunehmend auch nicht mehr von den Jugendämtern bezahlt und muss dann privat finanziert werden. Wer sich das nicht leisten kann, erhält auch keinen Nachteilsausgleich.

### **Andere Leistungsbewertungen, d. h. keine Bewertung der Rechtschreibung, mündliches Abfragen etc. gibt es nur im Ausnahmefall und i.d.R. zeitlich stark beschränkt**

Der Ausnahmefall liegt meist nur dann vor, wenn die Not des Kindes nicht mehr übersehen werden kann. Damit wird aber nur den schwerst betroffenen Kindern geholfen. Bei allen anderen wird nicht in erster Linie das Wissen, sondern maßgeblich auch die technische Fertigkeit des Rechtschreibens, also die Art der Wissensdarbietung bewertet. Wieder wird davon ausgegangen, dass sich das Problem bei genügendem Einsatz erledigt.

### **Der Nachteilsausgleich wird gestrichen, sobald der Schüler ein „ausreichend“ erreicht hat**

Das Kind strengt sich an, erreicht einen aus seiner Sicht gravierenden Sprung nach oben und wird dafür bestraft, indem der Nachteils-

ausgleich wieder entzogen wird. Mir kommt das so vor, als würde man schwer Sehbehinderten eine schwache Brille geben, denn damit können sie ja wenigstens etwas sehen.

### **Die Ausnahmenregelungen ab der 7. Klasse und in den Abschlussklassen werden sehr unterschiedlich gehandhabt**

Oft gibt es einen Nachteilsausgleich nur für gravierende Fälle. In Niedersachsen ist die Nichtbewertung in den Abschlussklassen ausdrücklich ausgeschlossen. Legastheniker werden in Deutschland völlig ungleich behandelt. Die Abschlüsse dieser Betroffenen können überhaupt nicht miteinander verglichen werden. In Bayern schafft der Legastheniker das Abitur. In Nordrhein-Westfalen mit Glück den mittleren Bildungsabschluss. Die von der KMK aufgestellten Bildungsstandards werden durch die ungleiche Behandlung ad absurdum geführt. Das wirkt sich auf die Chancen für den Berufseinstieg und besonders auf die Zulassung zum Studium aus.

### **Die Frage ist, warum sind die Regelungen so unterschiedlich?**

Die schulrechtlichen Regelungen werden von dem Gedanken getragen, dass die Schüler es schaffen können, auf ein mindestens ausreichendes Niveau zu kommen. Außerdem besteht eine große Sorge dahingehend, die Schüler könnten sich bei einer Anerkennung der Legasthenie auf ihrer Legasthenie-Bescheinigung „ausruhen“ und nichts mehr tun. Es wird nicht akzeptiert, dass es sich bei der Legasthenie und der Dyskalkulie nicht um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, die mit Einsatz behebbar sind, sondern dass sie bis ins Erwachsenenalter fortbestehen, sich also nicht auswachsen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass die Berücksichtigung der Legasthenie oder Dyskalkulie ganz wesentlich vom Einsatz der Eltern und ihrer Bereitschaft, für ihr Kind zu kämpfen, abhängt. Der Leiter der Kurklinik in Hochried, Dr. Mayer, sagt immer: „Der Schulabschluss des Kindes mit Legasthenie hängt vom Kampfgeist der Eltern ab.“ Das ist sehr ungerecht, weil die Berücksichtigung der Störungen

<sup>3</sup> VG Göttingen Urteil vom 12.05.2005 2 A 84/04 abrufbar unter <http://www.dbovg.niedersachsen.de/index.asp>

# BVL - aktuell

nicht von der familiären Unterstützung oder dem Hintergrund abhängig sein dürfen.

## Rechtliche Grundsätze

Welche rechtlichen Grundsätze sind in Bezug auf die Problematik der Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie zu beachten?

### Art. 3 Abs. 1 GG: Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG muss „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich“ behandelt werden. Die bestehenden Regelungen behandeln die Kinder mit leichteren Schwierigkeiten oder vorübergehenden Schwierigkeiten gleich mit den Kindern, bei denen eine Störung i.S.d. ICD 10 diagnostiziert wurde. Das ist ungerecht, weil diese Gruppen nicht gleich, sondern ungleich sind.

Bei betroffenen Kindern mit einer diagnostizierten Legasthenie oder Dyskalkulie wird sich das Problem nicht auswachsen und wird sich trotz aller Förderung kein Lese- und Rechtschreib- oder Rechenniveau erreichen lassen, wie es ihrer Altersstufe und Begabung entspricht.

Deshalb können bei ihnen nicht die gleichen Leistungen im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen erwartet werden, wie bei nicht betroffenen Kindern.

Die Regelungen müssen deshalb zwischen den verschiedenen Gruppen differenzieren.

### Art. 3 GG: Chancengleichheit im Prüfungsrecht

Aus Art. 3 GG wird der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsrecht abgeleitet. Dieser besagt, dass die Prüflinge in gleicher Weise die Gelegenheit erhalten, ihre wirklichen individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen<sup>4</sup>, deshalb müssen behinderungsbedingte Nachteile durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der VGH Kassel<sup>5</sup> hat in einem Beschluss von Januar diesen Jahres aus diesem Grundsatz

den Anspruch abgeleitet, dass ein Referendar mit Legasthenie im 2. Juristischen Staatsexamen eine Zeitverlängerung von 30 min pro Klausur bekommt. Der VGH hat dazu ausgeführt, dass es allgemein anerkannt ist, dass Schreibzeitverlängerungen angemessenen Umfangs auch bei dauerhaften schweren körperlichen Behinderungen zu gewähren sind. Er sagt weiter, dass keine sachlichen Gründe *dagegen ersichtlich* sind, dass dies auch im Falle sonstiger Dauerbehinderungen gilt, die – wie die Legasthenie – ... nur die technische Umsetzung der vorhandenen geistigen Fähigkeiten behindern. Denn: „Der Legastheniker ist – ebenso wie ein blinder Prüfling, dem je nach den Umständen des Falles unstreitig ebenfalls Schreibzeitverlängerung zu gewähren ist – uneingeschränkt in der Lage, einen ihm unterbreiteten – etwa vorgelesenen – Sachverhalt zu erfassen. Seine Probleme liegen nur darin, dass er – wie ein Sehbehinderter oder Blinder – im Rahmen der technischen Fertigkeit des Lesens und auch in der technischen Fertigkeit des Schreibens behindert ist. Der Legastheniker ist in der Technik der Leistungserbringung, nämlich in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens, behindert.“

Die Legasthenie muss durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Wenn ein derartiger Anspruch aus dem Grundgesetz schon für ein Staatsexamen gilt, dann muss er erst recht auch für Prüfungssituationen in der Schule gelten.

Tatsächlich gibt es einen gerichtlichen Beschluss aus diesem Frühjahr, in dem einem Betroffenen/einer Betroffenen mit einer ganz ähnlichen Argumentation eine Schreibzeitverlängerung im Abitur ebenfalls auf der Grundlage von Art. 3 GG gewährt worden ist. (*Anm. d. Redaktion: Mehr können wir Ihnen dazu leider zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht sagen, weil sich der/die Betroffene noch im Abitur befindet. Wir werden darüber berichten.*)

Das bedeutet, dass Betroffene, deren Legasthenie durch ein entsprechendes amtsärztliches Attest nachgewiesen ist, einen Anspruch aus dem Grundgesetz zumindest auf Zeitzuschlag haben.

<sup>4</sup> Avenarius, Schulrechtskunde 7. Auflage 2000 Tz.: 27.33

<sup>5</sup> Beschluss vom 03.01.2006 8 TG 3292/05, abrufbar unter [www.rechtszentrum.de](http://www.rechtszentrum.de)

**Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG: Verbot der Benachteiligung von Behinderten**

Schließlich ist Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu beachten. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Kinder und Jugendliche mit Legasthenie oder Dyskalkulie sind behindert. Dazu gibt es zum einen die schon genannte Rechtsprechung<sup>6</sup>, zum anderen wird für diese Kinder auch die Behinderung durch die Versorgungsämter oder sonst zuständigen Ämter nach § 2 und § 69 SGB IX festgestellt, weil die Störung in der dafür maßgeblichen MdE-Tabelle aufgeführt ist.

Die Behinderung liegt gerade in der nicht genügenden Beherrschung des Lesens und des Rechtschreibens. Wird dieser Bereich in den schriftlichen Prüfungen gewertet, so wird gerade der Bereich bewertet, der die Behinderung ausmacht. Das führt, wenn es zu Notenabzügen kommt, zu erheblichen Benachteiligungen. Besonders deutlich wird das an dem Beispiel des Realschülers, wo der Übertritt auf die Oberstufe des Gymnasiums tatsächlich deshalb scheitert, weil die Noten in Deutsch und Englisch wegen der Rechtschreibung so schlecht sind.

Sehr schwierig ist die Berücksichtigung der Dyskalkulie, weil man nicht das ganze Fach Mathematik aus der Beurteilung herausnehmen kann. Hier müsste aber die Anwendung des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG dazu führen, dass bei einer diagnostizierten Dyskalkulie ausnahmsweise trotz der 0 Punkte in Mathe eine Zulassung zum Abitur erfolgt.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass die betroffenen Schüler einen Anspruch auf Nachteilsausgleich aus dem Grundgesetz haben, der nicht im Ermessen der Lehrer, Kollegien oder Schulbehörden steht und auch nicht durch die Erlasse ausgeschlossen werden kann.

**Forderungen**

Eines sei klargestellt:

Der BVL ist der Ansicht, dass es vor allem Aufgabe der Schulen ist, den Kindern Lesen,

Schreiben und Rechnen zu vermitteln. Alle Kinder mit Schwierigkeiten müssen adäquat und individuell gefördert werden. Die wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass es durchaus erfolgreiche Methoden dafür gibt.

Der BVL fordert einen Nachteilsausgleich für die Betroffenen – keine Bevorteilung. Er fordert keinen Freifahrtschein für die Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie in den Prüfungen. Aus der besonderen Betroffenheit der Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie ergeben sich aber folgende Forderungen:

- Jedes Kind mit Legasthenie und Dyskalkulie muss die Chance erhalten, einen begabungsgerechten Schulabschluss zu machen.
- Bei diesen Kindern darf die Rechtschreibung oder die Rechenleistung nicht das Kriterium sein, das darüber entscheidet, welche weiterführende Schule das Kind besucht und welchen Ausbildungs- und Lebensweg es damit einschlagen kann.
- Legasthenie und Dyskalkulie dürfen nicht dazu führen, dass die Kinder auf Förder- bzw. Sonderschulen überwiesen werden.
- Die betroffenen Kinder müssen einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich erhalten, der z. B. Zeitzuschläge, Benutzung von Hilfsmitteln, und/oder andere Aufgabenstellungen beinhaltet.
- Bei der Legasthenie darf sich die Lese- oder Rechtschreibleistung in keinem Fach mindernd auf die Note auswirken.

Es ist allgemein bekannt, dass nur eine gute schulische Ausbildung und ein schulischer Abschluss die Grundlage für eine gute Berufsausbildung und damit die Chance auf eine Berufstätigkeit eröffnen. Das deutsche Schulsystem macht es aber Legasthenikern und Dyskalkulikern extrem schwer sich schulisch oder universitär zu qualifizieren. Das ist nicht nur ungerecht gegenüber den Betroffenen, was ja schon schlimm genug wäre, sondern auch kurzfristig, weil wir es uns gar nicht mehr leisten können, auf das Begabungspotential so vieler Kinder und Jugendlicher zu verzichten.

<sup>6</sup> S. VGH Kassel Beschluss vom 03.01.2006 8 TG 3292/05



## Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland



Bundeselternrat · Postfach 10 01 21 - 16501 Oranienburg

Bundeselternrat  
Albert-Buchmann-Straße 15  
16515 Oranienburg  
Postanschrift:  
Postfach 10 01 21  
16501 Oranienburg

Telefon: 03301 – 57 55 37/38  
Telefax: 03301 - 57 55 39

E-Mail: [info@bundeselternrat.de](mailto:info@bundeselternrat.de)

### Resolution

**Bundeselternrat**  
**Frühjahrsplenartagung**  
19. – 21. Mai 2006 in Porta Westfalica

Oranienburg, 22.05.2006

**Tagungsthema: Individuelle Förderung – eine neue Lehr- und Lernkultur bereitet  
den Weg für eine zukunftsfähige Schule im 21. Jahrhundert**

„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden“ (Europäische Menschenrechtskonvention 1952). Die damit verbundene Förderung und Forderung meint alle Kinder; dabei muss jedes Kind in Bildung und Ausbildung individuell gefördert werden.

Es gibt jedoch Störungen, die durch Förderung und Forderung nicht vollständig zu beseitigen und als Behinderungen von der WHO anerkannt sind. Hierzu gehören z. B. Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung) und Dyskalkulie (Rechenstörung). Die davon betroffenen Kinder haben ebenso wie alle anderen einen Anspruch darauf, die ihrer Begabung entsprechenden höchst möglichen Bildungs- und Ausbildungsziele zu erreichen.

**Für die weit über 500.000 Kinder und Jugendlichen in Deutschland mit einer Legasthenie und / oder Dyskalkulie muss es deshalb einen verbindlichen Nachteilsausgleich über die gesamte Bildungs- und Ausbildungszeit geben.**

Der Bundeselternrat fordert die Kultusministerkonferenz auf, bundeseinheitlich verbindliche Richtlinien zur

- Diagnostik
- Anerkennung
- Förderung
- und zum Nachteilsausgleich

für die Behinderungen Legasthenie und Dyskalkulie zu schaffen.

An der Erfüllung dieser Forderung messen wir, wie ernst es der Kultusministerkonferenz mit der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen wirklich ist, die sie 2005 als zentrale Arbeitsbereiche<sup>1</sup> beschlossen hat.

**Bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.**  
Porta Westfalica, 21. Mai 2006

<sup>1</sup> Beschlossen von der KMK am 11.03.2005:

- Verbesserung des Unterrichts zur gezielten Förderung in allen Kompetenzbereichen, insbesondere in den Bereichen Lesen, Geometrie und Stochastik,
- Frühzeitige Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachem Umfeld oder mit Migrationshintergrund und gezielte Ausgleichsmaßnahmen bei ungünstigen Entwicklungen in der Bildungsbiographie,
- Weiterentwicklung der Lehreraus- und -fortbildung, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Heterogenität, eine Verbesserung der Diagnosefähigkeit und eine gezielte Unterstützung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.